

RS Vwgh 1990/6/18 90/19/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.06.1990

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/04 Arbeitsrecht allgemein

Norm

ABGB §1151 Abs1;

ARG 1984 §1 Abs1;

Rechtssatz

Wenn auch Dienstverträgen der Charakter von Dauerschuldverhältnissen zukommt, so sagt das Zeitmoment als solches nichts über den Dienstvertrag aus. Wie lange Dienste geschuldet werden müssen, damit von einem Dienstvertrag gesprochen werden kann, ist letztlich unerheblich. Die Rechtsprechung hat in Fällen, bei denen es um die Abgrenzung zu Werkverträgen ging, den Standpunkt eingenommen, daß es der Annahme eines Arbeitsvertrages nicht schadet, wenn das Arbeitsverhältnis auch nur für einige Stunden begründet worden ist (s Dungal, Handbuch des österr Arbeitsrechtes 5, S 22 ff).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990190038.X02

Im RIS seit

11.02.2002

Zuletzt aktualisiert am

01.10.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at